

| Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ohne Datum, Eingang 21.02.2022   | Bewertung der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|---|--|----------------------|
| <p>Sehr geehrter Herr Dold,</p> <p>in Ihrem Schreiben vom 04.02.2022 fordern Sie die Mitbürger auf, respektvoll miteinander umzugehen. Diese Aufforderung möchte ich um den Begriff der Fairness erweitern. Aus voller Überzeugung teile ich die Auffassung sämtlicher Amts- und Mandatsträger, dass anonyme Anfeindungen und Bedrohungen im Internet und nicht nur da, verabscheuungswürdig sind und hart bestraft werden müssen. Berechtigte Kritik jedoch gerne geäußert werden darf. Genau diese möchte ich hier anbringen.</p>             | <p>Mit dem zitierten „Schreiben vom 04.02.2022“ ist die gemeinsame Erklärung der (Ober-)Bürgermeister*innen und des Landrats des Landkreises Reutlingen gemeint, die gemeinsam mit einer persönlichen Erklärung von Herrn Bürgermeister Dold in der Amtsblattausgabe vom 04.02.2022 veröffentlicht wurde. Berechtigte Kritik, ja sogar unberechtigte Kritik, darf in Deutschland im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit selbstverständlich und glücklicherweise frei geäußert werden. Dazu gehört dann aus Sicht der Verwaltung indes auch, auch anderweitige Meinungen und Sichtweisen zu akzeptieren.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ betrifft <u>ausschließlich</u> den Ortsteil Pliezhausen-Gniebel. Hier hat bekanntlich anfangs Mai 2021 ein Bauherr widerrechtlich eine Nebenanlage unmittelbar an dem <u>Fuß- und Radweg</u> zwischen der Beethovenstraße und der Brahmsstraße errichtet. Widerrechtlich deshalb, weil der ursprüngliche Bebauungsplan in Ziff. 7.2 besagt: „Das Nebengebäude darf eine Größe von maximal 20 m³ umbautem Raum nicht überschreiten und ist <u>„nur auf dem der öffentlichen</u></p> | <p>Naturgemäß betrifft die Änderung eines Bebauungsplans in Gniebel (zunächst) regelmäßig ausschließlich den Ortsteil Gniebel, so wie das auch in Pliezhausen, Dörnach oder Rübgarten der Fall wäre. Es gibt aber letztlich aufgrund gewisser Leitlinien in der Bauleitplanung der Gemeinde Pliezhausen auch Festsetzungen, die für das gesamte Gemeindegebiet (bei Bedarf an besondere Situationen angepasst) übernommen werden. Hierzu gehört auch die Grundlinie bezüglich der zulässigen Standorte von Nebenanlagen. Über den Sachverhalt hinsichtlich der</p>   | <p>Kenntnisnahme</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b><u>Verkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich hinter der Bauflucht, auch außerhalb der überbaubaren Flächen, zulässig.“</u></b></p> | <p>Errichtung des angesprochenen Nebengebäudes und dessen Stellung besteht kein Dissens, wohl aber über die rechtliche Bewertung seiner Zulässigkeit. Die Verwaltung weist hierzu nochmals auf Folgendes hin: Im Hinblick auf die Platzierung von Nebengebäuden verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, dass diese im rückwärtigen Grundstücksbereich platziert werden sollen; namentlich nicht im Vorgarten. Als solchen definiert die Gemeinde direkt an Straßen angrenzende Grundstücksbereiche vor der Bauflucht. Diese Festsetzung hat einen ausschließlich städtebaulichen Regelungsgehalt, nämlich den, dass die Hauptgebäude den Straßen gegenüber freigestellt und die Vorgärten einsichtig sein sollen („Prinzip der offenen Vorgärten“). Nun ist vorliegend bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Standardfestsetzung der Gemeinde verwendet worden, die von „öffentlichen Verkehrsflächen“ spricht. Damit explizit nicht gemeint sind, wie vorliegend, Fußwege und Verkehrsflächen, die keine Funktion für den Fahrzeugverkehr übernehmen („Nebenerschließungsanlagen“). Diese trotz größter Sorgfalt bei der Planaufstellung unterbliebene Anpassung der Standardfestsetzung an die konkrete Situation bedauert die Verwaltung, es ist aber durchaus nichts Ungewöhnliches, dass sich im Planvollzug Änderungs- / Klarstellungsbedarfe ergeben können. Inhaltlich legt das Landratsamt diese Festsetzung jedenfalls vorliegend anders aus als die Gemeinde, was aufgrund der uneindeutigen Formulierung („öffentliche Verkehrsflächen“) auch zunächst nicht zu beanstanden ist. Vom beschriebenen Planungswillen der Gemeinde indes ist diese Auslegung nicht gedeckt, weshalb die Verwaltung dem Gemeinderat eine klarstellende</p> |  |
|--|---|--|

|   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| <p>Wie der E-Mail von Herrn Adam vom 23.11.2021 zu entnehmen ist, hat der Bauherr mit der Nebenanlage auch die zulässige, bebaubare Fläche überschritten. Diesen Verstoß beabsichtigt er jedoch „anderweitig zu beheben“.</p> | <p>Bebauungsplanänderung vorgeschlagen hat. Da diese nur die beschriebene Klarstellung bezüglich der Standorte betrifft, wird aus Sicht der Gemeinde keine neue Rechtslage geschaffen, sondern lediglich der ursprüngliche Planungswille fixiert. Somit hätte die Baurechtsbehörde gegen den Standort dann auch nicht mehr vorzugehen.</p> <p>Das Gebäude überschreitet des Weiteren nicht die überbaubare Fläche, sondern die Größenfestsetzung. Hierzu wurde dem Einwender mit E-Mail vom 23.11.2021 mitgeteilt, dass die Überschreitung der zulässigen Gebäudegröße anderweitig zu beheben ist, das weitere Verfahren zur Herstellung rechtmäßiger Zustände wird (von der Baurechtsbehörde) diesbezüglich anhand des Vortrags der Bauherrschaft noch zu entwickeln sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Verwaltung beabsichtigt die Bauherrschaft, einen Ausnahmeantrag zur Überschreitung der zulässigen Größe von 20 m³ unter Inanspruchnahme der entsprechenden Möglichkeiten für Fahrradabstellgebäude zu stellen. Die Bescheidung dieses Antrags wird von der Baurechtsbehörde im hierfür vorgesehenen baurechtlichen Verfahren zu prüfen sein.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|---|----------------------|

|   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| <p>Von der Mitteilung, „dass das Kreisbauamt hier schon frühzeitig eine Baukontrolle durchgeführt und das entsprechende Mängelbeseitigungsverfahren eingeleitet hat“ in der Realität nicht zu erkennen.</p> | <p>Die Baukontrolle wurde durch das hierfür zuständige Kreisbauamt am 21.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 28.07.2021 wurden der Bauherrschaft vom Landratsamt die festgestellten Mängel mitgeteilt und im Rahmen des vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Äußerung bis zum 15.09.2021 gegeben. Seither ist die Verwaltung mit Kreisbauamt und Bauherrschaft in dieser Sache in Kontakt. Hierbei wurde im Rahmen des Austausches zwischen Gemeinde und Landratsamt auch die unterschiedliche Auslegung der Vorschrift zur Stellung von Nebengebäuden erörtert. Die Verwaltung hat das Kreisbauamt dabei gebeten, bis zur Entscheidung über eine klarstellende Bebauungsplanänderung mit einer Entscheidung im Rahmen des bauaufsichtlichen Mängelbeseitigungsverfahrens noch etwas zuzuwarten.</p> <p>Unstrittig ist dabei, dass die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in diesem Fall der Überwachung durch die Baurechtsbehörde unterliegen. Die Gemeinde unterstützt diese Tätigkeit der Bauaufsicht durch eigene Kontrolle in gewissem Umfang sowie ggf. entsprechende Hinweise an das Kreisbauamt. Des Weiteren erfolgen (Erst-)Auskünfte zu baurechtlichen Fragestellungen an die Bürgerschaft, ggf. in inhaltlicher Abstimmung mit dem Kreisbauamt. Richtig ist auch, dass die Angelegenheit zum Zeitpunkt der E-Mail vom 23.11.2021 schon einige Zeit in Bearbeitung war. Richtig ist eben aber auch, dass das Kreisbauamt hier schon sehr frühzeitig eine Baukontrolle durchgeführt und das entsprechende Mängelbeseitigungsverfahren eingeleitet hat. Richtig ist des Weiteren, dass die</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|---|----------------------|

|   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| <p>Es wäre wünschenswert, dass Sie bei künftigen Bebauungsplänen Ihre Formulierungen sorgfältiger wählen würden, damit solche nachträgliche, fragwürdige Änderungen nicht mehr erforderlich werden.</p> | <p>Tätigkeit des Kreisbauamts hier im Rahmen des Opportunitätsprinzips erfolgt. Und richtig ist zudem, dass das Kreisbauamt die Gemeinde zum Zeitpunkt der E-Mail vom 23.11.2021 schon vor einiger Zeit um eine Stellungnahme zur planungsrechtlichen Situation und zum weiteren Vorgehen gebeten hatte, denn manche baurechtliche Entscheidungen (wie z.B. die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan) können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Aufgrund sehr starken Arbeitsanfalls, zusätzlicher Inanspruchnahme durch die Corona-Pandemie und des Weiteren einer zum damaligen Zeitpunkt krankheitsbedingt dünnen Personaldecke im Bauamt musste die Fallbearbeitung leider priorisiert werden, weshalb die Angelegenheit erst für die Gemeinderatssitzung im Januar 2022 entscheidungsreif vorbereitet werden konnte. Der Vorwurf der Untätigkeit geht jedoch, sowohl gegenüber dem Kreisbauamt als auch der Gemeinde, fehl.</p> <p>Das ist nicht nur wünschenswert, sondern stets erklärtes Ziel der Gemeinde. Wie bereits beschrieben, ergeben sich indes im Rahmen des Planvollzugs manchmal Situationen, die vorher nicht erkennbar waren oder von den -naturgemäß- abstrakt-generellen Regelungen des Bebauungsplans nicht oder nicht zutreffend erfasst werden. Das macht spätere Anpassungen weder ungewöhnlich noch fragwürdig, sondern erforderlich. Die Gemeinde geht hiermit aufgrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Bestandskraft von Vorschriften sehr sorgfältig und nur in notwendigen Fällen um.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|---|----------------------|

|   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| <p>Trotz meiner <b>Anzeige vom 11.05.2021</b> wurde diese Ordnungswidrigkeit bis heute nicht geahndet. Im Gegenteil beschließt der Gemeinderat Pliezhausen jetzt <u>auf Ihre Veranlassung</u>, dass der Begriff der „öffentlichen Verkehrsfläche“ nun, abweichend von der Vorschrift, so auszulegen ist, dass Fußwege nicht mehr als „öffentliche Verkehrsflächen“ einzuordnen sind. Nebenanlagen sind somit jetzt auch an Fußwegen und Radwegen zulässig. So macht man aus einer ursprünglichen Ordnungswidrigkeit ein legitimes Bauobjekt und das nach mehr als 8 Monaten. Wo gibt es so etwas sonst noch in unserem Rechtsstaat? Wo bleibt hier die Verlässlichkeit auf Anordnungen einer Behörde?</p> | <p>Für die Ahndung von baurechtlichen Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde nicht zuständig, sondern das Landratsamt. Es sei an dieser Stelle lediglich bemerkt, dass es bei der Verhängung von Bußgeldern um die Ahndung rechtlicher Verstöße und die Sanktionierung der Einhaltung von Vorschriften geht, nicht jedoch um die Befriedigung nachbarlicher Interessen. Insofern ist das Landratsamt in Sachen Ordnungswidrigkeit dem Nachbarn keine Rechenschaft schuldig.</p> <p>Dass die Verwaltung dem Gemeinderat Vorschläge unterbreitet, ist im kommunalverfassungsrechtlichen System des Landes Baden-Württemberg angelegt und liegt in der Natur der Sache. Dies ist nicht anrühlich.</p> <p>Dass die Gemeinde der Auffassung ist, dass das Nebengebäude bezüglich seines Standorts von Anfang an zulässig war und ist und die Bebauungsplanänderung insofern lediglich klarstellender Natur ist, wurde bereits mehrfach ausgeführt. Die weiteren Verstöße (Größe, Grenzabstand) werden vom Landratsamt im weiteren Verfahren aufgegriffen. Insofern gibt es keine Veranlassung, den Untergang des Rechtsstaats auszurufen.</p> | <p>Kenntrnisnahme</p> |
|---|---|-----------------------|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Am 25.01.2022 hat der Gemeinderat Pliezhausen diese Änderungen, neben weiteren geringfügigen Änderungen, beschlossen. Da von den Mitgliedern des Ortschaftsrats Gniebel 2 als „befangen“ eingestuft wurden, durften nur 1 Vertreter des Ortschaftsrats an der Abstimmung des Gemeinderats teilnehmen und das, obwohl die <u>Änderung ausschließlich den Ortsteil Pliezhausen-Gniebel</u> betraf. Im Vorfeld hat der Ortschaftsrat Gniebel dem Beschlussvorschlag von Pliezhausen zugestimmt mit dem <b>Zusatz, dass Verkehrssicherheit in jedem Fall geprüft und gewährleistet sein muss. Fußwege, Gehweg und Ähnliches zu öffentlichen Verkehrsflächen zählen und daran kein Zweifel gelassen werden darf.</b></p> <p>Diesen einschränkenden Zusatz des Ortschaftsrats Gniebel haben Sie in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“, der <u>ausschließlich</u> Gniebel betrifft, nicht berücksichtigt. Nach dem Grundsatz der Fairness hätte über diesen Änderungsvorschlag ausschließlich der Ortschaftsrat von Gniebel entscheiden sollen. Was interessiert es einen Gemeinderat des Hauptorts Pliezhausen, des Teilorts Rübgarten oder Dörnach schon was in Ortsteil Gniebel passiert?</p> | <p>Die gesetzlichen Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung sind von der Gemeinde Pliezhausen zu beachten und stehen nicht zu ihrer Disposition.</p> <p>Diese Aussage ist nicht zutreffend. Es wird hier eine im Rahmen der Vorberatung des Ortschaftsrats Gniebel artikulierte Meinung eines einzelnen Gremienmitglieds wiedergegeben, die so aber keinen Eingang in die Beschlussempfehlung des Ortschaftsrats gefunden hat. Der Ortschaftsrat hat dem Gemeinderat schlussendlich mehrheitlich die Zustimmung zum Vorschlag der Verwaltung empfohlen mit dem Zusatz, dass diese Entscheidung keinen Automatismus für andere Baugebiete darstellen solle. Dies wurde dem Gemeinderat im Rahmen der Beratung dieses Tagesordnungspunkts auch erläutert. Insofern hat die Verwaltung nichts weggelassen oder nicht berücksichtigt. Zur Verkehrssicherheit im Hinblick auf das konkrete Bauvorhaben wird unten noch ausgeführt – es ist zudem zu trennen zwischen den abstrakt-generellen Vorschriften des Bebauungsplans und dem Planvollzug im individuell-konkreten Einzelfall. Der Vorwurf der Unfairness geht jedenfalls fehl. Die Gemeindeordnung kennt überdies keine Teilortsbindung im Gemeinderat, nach der ausschließlich Gemeinderäte des betroffenen Ortsteils über solche Angelegenheiten entscheiden dürfen. Zudem sind alle Gemeinderäte als Vertreter der Gesamtgemeinde Mitglied des Gremiums und als solche stimmberechtigt, auch wenn sie im Rahmen der</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|---|---|

|  |  |               |
|--|--|---------------|
|  | <p>unechten Teilortswahl für den jeweiligen Wohnbezirk gewählt wurden. Zudem kann gemäß § 72 i.V.m. § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung dem Ortschaftsrat eine solche Entscheidung nicht zur Beschlussfassung übertragen werden. Die Rechte und Interessen der Ortschaft werden entsprechend der Gemeindeordnung über die Anhörung im Rahmen der Vorberatung gewahrt.</p> <p>Zur Verkehrssicherheit ist im konkreten Fall Folgendes auszuführen, dies wurde dem Einwender auch mit E-Mail vom 23.11.2021 bereits mitgeteilt:</p> <p>Der von der Gemeinde aufgestellte Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Walddorfer Wasen III“ verfolgen vor allem städtebauliche und gestalterische Zielsetzungen. Nur sehr wenige Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften haben einen Bezug zu verkehrlichen Belangen, insbesondere zur Verkehrssicherheit. Diesbezüglich gelten regelmäßig die Bestimmungen des einschlägigen Fachrechts. Im Hinblick auf die Platzierung von Nebengebäuden verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, dass diese im rückwärtigen Grundstücksbereich platziert werden sollen; namentlich nicht im Vorgarten. Als solchen definiert die Gemeinde direkt an Straßen angrenzende Grundstücksbereiche vor der Bauflucht. Diese Festsetzung hat wie bereits beschrieben einen ausschließlich städtebaulichen Regelungsgehalt. Mit dem Begriff der „öffentlichen Verkehrsflächen“ explizit nicht gemeint sind, wie vorliegend, Fußwege und Verkehrsflächen, die keine Funktion für den</p> | Kenntnisnahme |
|--|--|---------------|



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Fahrzeugverkehr übernehmen („Nebenerschließungsanlagen“).</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen im konkreten Fall keine Bedenken gegen den Standort des Nebengebäudes. Die Gemeinde ist diesbezüglich als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständige Fachbehörde und hat die Situation durch das zuständige Ordnungsamt in Augenschein genommen. Im Ergebnis gelangt die Verwaltung zu der Auffassung, dass der Standort des Nebengebäudes keine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs hervorruft. Zunächst ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass das Nebengebäude deutlich von der Grenze zum öffentlichen Fußweg abgerückt ist, es dürfte aus baurechtlicher Sicht indes sogar direkt auf diese Grenze gebaut werden. Des Weiteren besteht eine Situation, wie sie in Wohngebieten absolut üblich ist und in der Gemeinde mit Sicherheit in vergleichbarer Form öfter vorkommt. Der Übergang zwischen Fußweg und Straße ist für Fußgänger, Fahrradfahrer und vergleichbare Verkehrsteilnehmer durch die dort angebrachten Sperrpfosten deutlich erkennbar, sodass sich diese auf das Betreten der Fahrbahn der Beethovenstraße und das hier erforderliche Verhalten rechtzeitig einstellen können. Gleiches gilt für die Erkennbarkeit des Stellplatzes, der rechtzeitig vom Fußweg einsehbar ist; zudem ist gut erkennbar, ob dieser beparkt oder frei ist. Dazuhin kommt, dass an der Stelle des Nebengebäudes ohne Weiteres bspw. auch ein größerer Busch als Solitär oder in einer Gruppe von Büschen gepflanzt werden dürfte, der in gleichem Maße innerhalb des Sichtbereichs des vom Stellplatz auf dem Grundstück</p> |  |
|--|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>des Einwenders ausfahrenden Fahrzeugführers zu verorten wäre. Auch daran kann abgelesen werden, dass mit der entsprechenden Bebauungsplanfestsetzung rein städtebauliche und nicht verkehrliche Ziele verfolgt werden, andernfalls hätte die Gemeinde im Bebauungsplan freizuhaltende Sichtflächen festgesetzt. Zudem wird auf die hier einschlägige Bestimmung des § 10 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen, nach der sich wer aus einem Grundstück auf die Straße einfahren will, sich dabei so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Es kann insofern die behauptete Verkehrsgefährdung weder erkannt noch bestätigt werden. Sofern individuell das Ein- und Ausfahren vom Stellplatz als Problem angesehen wird, wird anheimgestellt, den Stellplatz künftig nur noch dergestalt zu beparken, dass ein Ausfahren in die Beethovenstraße ausschließlich vorwärts erfolgt. Dabei würde in Kombination mit einem vorsichtigen Hineintasten in die Straße ggf. erreicht, dass ein Einweiser wohl nicht erforderlich wäre. Im Ergebnis besteht jedenfalls aus Sicht der Verwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit weder eine rechtliche Grundlage noch eine tatsächliche Notwendigkeit für ein behördliches Einschreiten gegen das streitgegenständliche Nebengebäude.</p> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Vielleicht fällt Ihnen ja noch etwas ein, wie Sie diese 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ verhindern können. Immerhin haben Sie ja auch aus einer Ordnungswidrigkeit in 6 Monaten ein ganz legitimes Nebengebäude entstehen lassen. Evtl. vergessen Sie ja einfach die Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplans so wie Sie es 6 Monate übersehen haben, dass Sie nach § 47 Abs. 1 LBO-BW den gesetzlichen Auftrag haben „...diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind...“ wobei als pflichtgemäß die „baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden.“ gemeint sind.</p> <p>Lt. Ihrem Schreiben vom 01.02.2022 letzter Absatz können die Bürger von Pliezhausen in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis 17. März 2022 Stellungnahmen zu der geplanten Änderung abgeben. Diese Möglichkeit möchte ich hiermit nutzen.</p> <p>Meine Hoffnung ist, dass ich Ihnen mit diesem Beispiel verständlich machen konnte, dass der Unmut und die Wut der Bürger gegen die Behörden und Amtsträger nicht immer grundlos sind. Mit der obigen 2. Änderung des Bebauungsplans „Walddorfer Wasen III“ haben Sie in Gniebel sicher keine neuen Freunde gewonnen. Auch wenn man das Verhalten einiger Krimineller,</p> | <p>Der Bürgermeister ist gemäß § 43 GemO zum Vollzug rechtmäßiger Gemeinderatsbeschlüsse verpflichtet. Insofern steht die Forderung nach einer rechtswidrigen Verhinderung der Bebauungsplanänderung aus Sicht der Verwaltung auch im Widerspruch zur vom Einwender geforderten Rechtsstaatlichkeit.</p> <p>Die Vorschrift des § 47 LBO richtet sich an die Baurechtsbehörde, nicht an die Gemeinde. Dies wurde dem Einwender mehrfach erläutert.</p> <p>Es zeugt aus Sicht der Verwaltung von einem merkwürdigen Demokratieverständnis, Wut auf Behörden und Amtsträger dann als begründet anzusehen, wenn die eigene Meinung oder das eigene Anliegen nicht berücksichtigt werden können. Die eigene Meinung zum Ultimo zu erheben, ohne die Sichtweise der vermeintlichen „Gegenseite“ zu reflektieren und daraus das Recht zur Wut abzuleiten,</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>die Amtsträger diffamieren, beleidigen oder gar körperlich angreifen damit nicht zu rechtfertigen ist, so wird ihre Verärgerung durchaus verständlich.</p> | <p>geht der Verwaltung deutlich zu weit. Demokratie und Meinungsfreiheit bedeutet, Mehrheitsmeinungen und -entscheidungen zu akzeptieren und respektieren, auch wenn man sich persönlich eine andere Entscheidung gewünscht hätte.</p> <p>Im Ergebnis jedenfalls trägt der Einwender keine Argumente vor, die in Abwägung zur angestrebten Klarstellung der Rechtslage im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung berücksichtigt werden können.</p> |  |
|---|---|--|

Den 18.03.2022

gez. Adam